

Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 01.03.2019, Seite 59 - 61

Entgeltordnung des Hochschulsports der Universität Ulm (einschließlich "UniFit") vom 28.02.2019

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.März 2018 (GBL. S. 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 20.02.2019 diese Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme
 - (a) an Sportangeboten des Hochschulsports der Universität und
 - (b) am Fitness-Studio "UniFit"
 - durch Mitglieder und Angehörige der Universität, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Stipendiatinnen und Stipendiaten der Universität, ohne an dieser Mitglied zu sein, studierende Mitglieder der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm, Bedienstete des Universitätsklinikums und des Studierendenwerks Ulm, studierende Mitglieder anderer Hochschulen, die sich während eines bestimmtes Abschnitts ihres Studiums an der Universität oder an mit der Universität kooperierenden Forschungseinrichtungen aufhalten, ohne an dieser immatrikuliert zu sein sowie Bedienstete an mit der Universität kooperierenden Forschungseinrichtungen (z.B. HIU).
- (2) Andere als in Absatz 1 genannten volljährigen nutzenden Personen (Gäste) können an den Sportangeboten des Hochschulsports der Universität gemäß a) im Rahmen freier Kapazitäten und nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Universität für den Hochschulsport nur teilnehmen, sofern sie Mitglieder der Ulmer Universitätsgesellschaft (UUG) sind.
- (3) Diese Entgeltordnung regelt nicht die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Sportangeboten externer Anbieterinnen und Anbieter im Rahmen des Sportangebots des Hochschulsports der Universität Ulm.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Die Höhe des Entgelts unterscheidet sich von Angebot zu Angebot. Für Sportangebote, die nicht in Kursform gemäß Satz 3 sondern wöchentlich angeboten werden, werden für die Teilnahme von allen nutzenden Personen Entgelte für eine Zeitstunde pro Semester erhoben. Kurse, die nicht wöchentlich stattfinden, werden pro Kurs im Semester berechnet.
- (2) Für die Teilnahme am Fitness-Studio "UniFit" des Hochschulsports sowie für die Leistungsdiagnostik, die Geräteeinweisung und den Erwerb der Trainingschipkarte werden in Abweichung von Abs. 1 gesonderte Entgelte pro vereinbarten Zeitraum erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Sportexkursionen werden in Abweichung von Absatz 1 und Absatz 2 gesonderte Entgelte erhoben.

§ 3 Entgeltgruppen

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltgruppe. Es gelten folgende Entgeltgruppen:
 - a) Entgeltgruppe: Studierende nutzende Personen: Stipendiatinnen, Stipendiaten und Auszubildende werden studierenden nutzenden Personen gleichgestellt;
 - b) Entgeltgruppe: nicht studierende nutzende Personen: Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler werden nichtstudierenden nutzenden Personen gleichgestellt;
 - c) Entgeltgruppe: Gäste.
- (2) Die Höhe des Entgelts unterscheidet sich von Angebot zu Angebot, orientiert sich am Prinzip der Kostendeckung und ist der Entgeltliste zu entnehmen.

§ 4 Entgelthöhe

Die Entgelte werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Präsidium festlegt. Die Leitung des Hochschulsports hat ein Vorschlagsrecht.

§ 5 Anmeldung, Fälligkeit, Erstattung

- (1) Die Anmeldung für die Teilnahme an Sportangeboten des Hochschulsports erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 für alle nutzenden Personen elektronisch auf der Internetseite des Hochschulsports der Universität. Ist die elektronische Anmeldung auf Grund eines von der nutzenden Person nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Anmeldung ausnahmsweise persönlich im Büro des Hochschulsports erfolgen; Gäste melden sich grundsätzlich persönlich an. Die Teilnahme am Fitness-Studio "UniFit" erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen der nutzenden Person und der Universität. Dieser Vertrag wird während der Öffnungszeiten des Hochschulsports geschlossen. Die weiteren Vertragsinhalte werden im Vertrag selbst geregelt.
- (2) Das Entgelt ist mit der Anmeldung zu den Sportangeboten des Hochschulsports gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 fällig bzw. mit Vertragsabschluss gemäß Absatz 1 Satz 3. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt bei elektronischer Anmeldung durch Überweisung an die Universität; bei persönlicher Anmeldung ist das Entgelt bar oder per Überweisungsträger zu entrichten. Eine fristgerechte Bezahlung liegt nur dann vor, wenn das Entgelt spätestens innerhalb der 7 folgenden Werktage nach Anmeldung bzw. Vertragsabschluss auf das Konto der Universität eingegangen ist. Sofern Wartelisten für die Teilnahme an Sportangeboten des Hochschulsports bestehen, erlischt bei nicht fristgerechter Bezahlung der Entgelte der Anspruch auf den angemeldeten Platz automatisch.
- (3) Beim Rücktritt nach der Anmeldung für die Sportangebote des Hochschulsports und beim Ausfall der Angebote haben die Studierenden vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 keinen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Entgelts. Ein Erstattungsanspruch besteht nur, wenn Angebote nicht zustande kommen und die nutzende Person kein anderes Angebot innerhalb der gleichen Entgeltgruppe im laufenden Semester belegen oder wenn die nutzende Person wegen Krankheit zurücktreten. Ein Rücktritt wegen Krankheit ist nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests möglich. Dieses muss innerhalb von einer Woche nach Krankheitsbeginn im Büro des Hochschulsports vorliegen. Bei dem betroffenen Angebot müssen zu diesem Zeitpunkt noch mindestens 50% der angebotenen Termine stattfinden. Eine anteilige Erstattung abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € kann dann erfolgen; die Entscheidung trifft die Leitung des Hochschulsports.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie findet erstmals ab dem Sommersemester 2019 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Hochschulsports der Universität Ulm, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 20.11.2015, Seite 395 -397 außer Kraft.

Ulm, den 28.02.2019

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber Präsident